



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2005 vom 13.05.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Volkshochschule des Landkreises Diepholz

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Seite 3-4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 29.04.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 06184/2004/71 -

Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass der Veranstaltung „Kunst in der City“

Seite 5

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Seite 6-7

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

65. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan F – Martfeld

Seite 7-8

Samtgemeinde Kirchdorf

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 21. April 2004

Seite 8-9

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2005

Seite 9-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2005	Seite 10-11
Samtgemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005	Seite 11-12
Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Seite 12-16
Gemeinde Affinghausen Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 16-17
Gemeinde Ehrenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005	Seite 17-18
Gemeinde Neuenkirchen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 18-19
Gemeinde Scholen Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 19-20
Gemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005	Seite 21-22
Gemeinde Sudwalde Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005	Seite 22-23
Samtgemeinde Siedenburg Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 23-29

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) – alle in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 11.04.2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel I

1. Absatz 1 des § 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Volkshochschule im Landkreis Diepholz wird in der Form eines kommunalen Eigenbetriebes geführt. Der Landkreis Diepholz nimmt damit die öffentliche Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung wahr.“

2. Satz 1 in Absatz 1 des § 2 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:

“Gegenstand der Einrichtung ist der flächendeckende Betrieb einer Volkshochschule im Landkreis Diepholz als öffentliche Aufgabe im Bereich der Erwachsenenbildung.“

3. Absatz 3 des § 2 erhält folgende neue Fassung:

“Der Eigenbetrieb kooperiert eng mit den anderen Kulturbetrieben des Landkreises, insbesondere mit dem Kreismuseum und arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen. Er ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen und kann weiteren Verbänden im Bereich der Erwachsenenbildung angehören.“

4. Der bisherige Absatz 2 des § 3 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

“Die Werksleitung besteht aus einer pädagogischen und einer kaufmännischen Leitung. Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis allgemein und im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.“

5. Absatz 5 des § 3 entfällt.

6. Absatz 1 des § 4 erhält folgende neue Fassung:

“ Die Werksleitung verantwortet die Bildungsarbeit und leitet die Volkshochschule wirtschaftlich und organisatorisch selbständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die pädagogische Leitung verantwortet die Bildungsarbeit gemäß den Bestimmungen des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Die kaufmännische Leitung führt die Geschäfte des laufenden Betriebs.

Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Werksausschuss nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 folgende Angelegenheiten:

- Erstellung eines erwachsenengerechten Weiterbildungsangebots
 - Gewährleistung von Qualität und Evaluation
 - Einsatz des Personals
 - Festlegung der inneren Organisation
 - Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, der Lageberichte und der Anlagennachweise sowie der Zwischenberichterstattung
 - Die Werksleitung führt den Eigenbetrieb im Sinne von Nachhaltigkeit verantwortlich.“
7. Im Aufgabenkatalog des Kreistages wird im § 7 der nachstehende Buchstabe „i)“ neu eingefügt:
- “i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500,00 Euro liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.“ (Übernahme aus § 13 Absatz 3)
- Die bisher im Aufgabenkatalog mit „i), j), k) und l)“ bezeichneten Aufgaben erhalten die Buchstaben „j), k), l) und m)“.
8. Im Absatz 1 des § 10 wird der Buchstabe „b)“ wie folgt gefasst:
- “b) 3 gemeindlichen Vertretern/-Vertreterinnen von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, die von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Diepholz entsandt werden,“
9. Absatz 3 des § 13 wird gestrichen, da diese Vorschrift wegen des Sachzusammenhanges bereits in § 7 Buchstabe „i)“ eingefügt wurde. Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 3.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 27.04.2005

Landkreis Diepholz
Stötzel
(Landrat)

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 29.04.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 06184/2004/71 -**

Herr Hermann Behrens hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von 526 Kälbern - Errichtung einer Biogasanlage mit einer Gesamtfeuerleistungswärme von 1.276kW, Betrieb der Gesamtanlage - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubuchhausen,	Neubuchhausen,	Neubuchhausen,	Neubuchhausen,	Neubuchhausen
Flur	5	5	5	5	5
Flurstück	177/7	184/2	181/2	5/7	183

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass der Veranstaltung „Kunst in der City“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 03.05.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Veranstaltung „Kunst in der City“ findet in diesem Jahr nicht an einem Sonntag statt. Aus diesem Grund wird die Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass dieser Veranstaltung vom 16.05.2002 für dieses Jahr ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 03.05.2005

Schwarz
(Bürgermeister)

Korte
(Stv. Stadtdirektor)

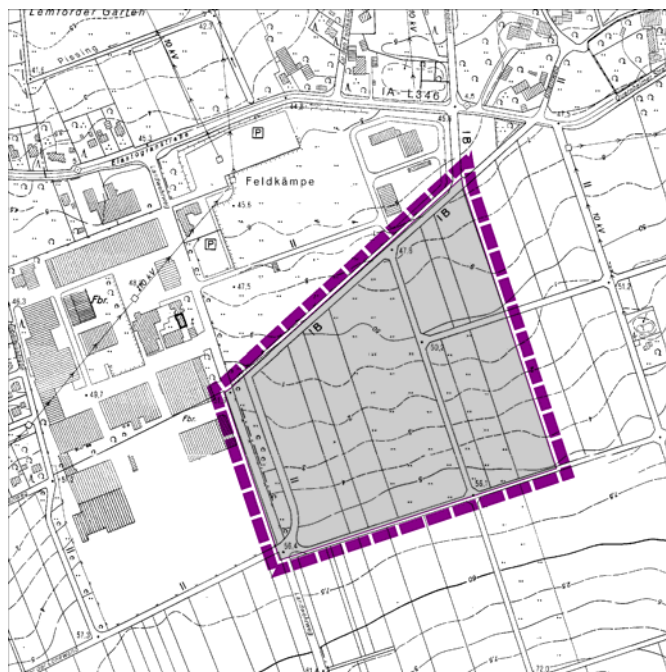
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 30.11.2004 verabschiedete 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht, ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.04.2005, Az.: 63 DH 00397/2005/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der von der 9. Änderung betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Der Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile für ihn durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2005

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 21. April 2004

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 638) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 26. April 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

§ 9

Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird der Samtgemeindebürgermeister oder die Samtgemeindebürgermeisterin für folgende Aufgabengebiete durch den Leiter des Fachbereiches Bauen und Entwicklung vertreten:

Bauleitplanung und Bauordnung, Regionalplanung, Dorferneuerung, öffentliche Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Freibäder, Gräben, Kinderspielplätze, Denkmale) einschließlich Beitrags- und Gebührenrecht sowie Satzungsrecht für die vorgenannten Einrichtungen, Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren, Forstangelegenheiten, Natur- und Landschaftsschutz.

Bei dieser besonderen Vertretung handelt es sich um eine ständige Vertretung.

§ 2

Die bisherigen §§ 9 bis 13 werden die §§ 10 bis 14.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 26. April 2005

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 26. April 2005, die der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 29. April 2005 – Aktenzeichen FD 15-082-021-al – genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchdorf, 04. Mai 2005

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 23. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.522.000,-- Euro
in der Ausgabe auf	3.522.000,-- Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.467.100,-- Euro
in der Ausgabe auf	1 467.100,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 635.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 41,50 % festgesetzt. Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 23. März 2005

Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Vorstehende Haushaltssatzung, die der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 19.04.2005
- FD 15-916-912 - genehmigt hat, mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7
Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der
Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 03. Mai 2005
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden in
der Sitzung am 22. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.569.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	4.569.200,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.187.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	1.187.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Gesamthöhe von 413.000,-- EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Rehden, den 22. März 2005

Evers	Bloch
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 03. Mai 2005

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.012.600 €
in der Ausgabe auf	4.012.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	312.900 €
in der Ausgabe auf	312.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 49 % (= 1.142.544 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 23. März 2005

Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 01. April 2005 Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 823 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm), sowie technischer Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsmitteln,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern bei Gefahrensituationen
- e) Auspumpen von Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach
 - a) § 2 a), d) und e) dieser Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) § 2 b) dieser Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Gemeinde)
 - c) § 2 d) dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenpflicht bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt.
Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Kosten-/Gebührenberechnung wird jede angefangene halbe Einsatzstunden (30 Minuten) voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde verlangt.
- (4) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung Feuerwehr. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der/die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung der Feuerwehr unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Inanspruchnahme endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Unentgeltliche Leistungen, Gebührenverzicht

- (1) In besonderen Einzelfällen kann auf die Erhebung von Kosten und Gebühren verzichtet werden, etwa weil der Einsatz im öffentlichen Interesse ist, oder besondere Umstände zum Einsatz geführt haben.
- (2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren wird verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kosten- bzw. Gebührenschuldner darstellen würde.
- (3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden als Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft anderen Vereinen oder Institutionen auf örtlicher Ebene „nachbarschaftliche“ Hilfe leistet (z. B. Absicherung von Umzügen, Brandwachen bei Osterfeuern o.ä.), sowie bei Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr Mitveranstalter ist. Bei der Unterstützung sozialer Einrichtungen (z. B. DRK o. ä.) bei Altkleidersammlungen, Papiersammlungen o.ä. wird ebenfalls auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 9 Haftung

Die Samtgemeinde Schwaförden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. April 1996 außer Kraft.

Schwaförden, den 22. Dezember 2004.

Denker
Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Schwaförden

Ziffer	Kosten-Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Euro
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.	Je Angehörigen	Je halbe Stunde	7,50 €
1.1.1	Falls einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfallleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NBrandSchG zu leisten ist, sind die für die Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Satz nach 1.1 überschritten wird		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1	LF 8	Je halbe Stunde	17,50 €
2.1.2	LF 16	Je halbe Stunde	22,50 €
2.2.	Tanklöschfahrzeuge		
2.2.1	TLF 8	Je halbe Stunde	20,00 €

2.2.2.	TLF 16	Je halbe Stunde	25,00 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.4.	Gerätewagen (GW)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.5.	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	Je halbe Stunde	15,00 €
2.6.	Sonstige Fahrzeuge		
2.6.1.	Mehrzweckwagen	Je halbe Stunde	15,00 €
2.6.1.1.	Zur Personenbeförderung	Je km	1,30 €
2.6.2.	Anhänger	Je halbe Stunde	6,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1.	Wasserfördernde Armaturen		
3.1.1.	Tragkraftspritze	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.2.	Frontpumpe	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.3.	Lenzpumpe	Je halbe Stunde	8,00 €
3.1.4.	Wasserwerfer	Je halbe Stunde	16,00 €
3.2.	Notstromaggregate		
3.2.1.	Notstromaggregat 3 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	6,00 €
3.2.2.	Notstromaggregat 5 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	8,00 €
3.2.3.	Notstromaggregat bis 20 kVA	Je halbe Stunde einschl. Zubehör + Betriebskosten	10,00 €
3.3	Motorgeräte		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	8,00 €
3.3.2.	Rettungsschere oder Spreizer	Je halbe Stunde, ohne Betriebskosten	8,00 €
3.4.	Löschgeräte		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	Je Gerät	6,00 €
3.4.2.	Kübelspritze	Je halbe Stunde	3,00 €
3.4.3.	Schlauchhaspel	Je Gerät	3,00 €
3.4.4.	Strahlrohr	Je Gerät	3,00 €
3.5.	Hilfsgeräte		
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	Je halbe Stunde	1,50 €
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	Je halbe Stunde	3,00 €
3.5.3.	Steck-/Schiebeleitern	Je halbe Stunde	3,00 €
3.5.4.	Hebekissen	Je halbe Stunde	6,00 €
3.6.	Atemschutzgeräte		
3.6.1	Pressluftatmer ohne Füllung	Je halbe Stunde	3,00 €
3.6.2.	Sonstiges Schutzgerät	Je halbe Stunde	1,50 €
3.7.	Missbräuchliche Alarmierung An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit doppelte Gebühren	Pauschal	200,00 €
3.7.1	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal	200,00 €

4. Verbrauchsmaterial
Kleinteile (wie Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zzgl. 20 v. H. Lager- und Aufbewahrungskosten plus der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.
5. Entsorgung von Ölbindemittel
Für die Entsorgung von Ölbindemittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 01. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	337.500 €
in der Ausgabe auf	337.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	42.900 €
in der Ausgabe auf	42.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 01. März 2005

Gemeinde Affinghausen
gez. Schöne gez. Denker
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 08.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	813.600 €
in der Ausgabe auf	813.600 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	214.400 €
in der Ausgabe auf	214.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	320 v.H.

Ehrenburg, den 17. März 2005

Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher gez. Denker
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 30.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	447.400 €
in der Ausgabe auf	447.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	92.100 €
in der Ausgabe auf	92.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v.H.

Neuenkirchen, den 15. März 2005

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

gez. Denker

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 22.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsbüro der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Scholen

**Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 09. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 411.200 €
in der Ausgabe auf 411.200 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 134.700 €
in der Ausgabe auf 134.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 09. März 2005

Gemeinde Scholen	
gez. Schwenn	gez. Denker
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 17.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 03. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	653.500 €
in der Ausgabe auf	653.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	80.500 €
in der Ausgabe auf	80.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 03. März 2005

Gemeinde Schwaförden	
gez. Schlichte	gez. Denker
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 17.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Schwaförden, den 06. Mai 2005

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 08. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 428.000 €
in der Ausgabe auf 428.000 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 17.600 €
in der Ausgabe auf 17.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 08. März 2005

Gemeinde Sudwalde	
gez. Hudemann	gez. Denker
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 17.03.2005 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2005 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 06. Mai 2005
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Siedenburg 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

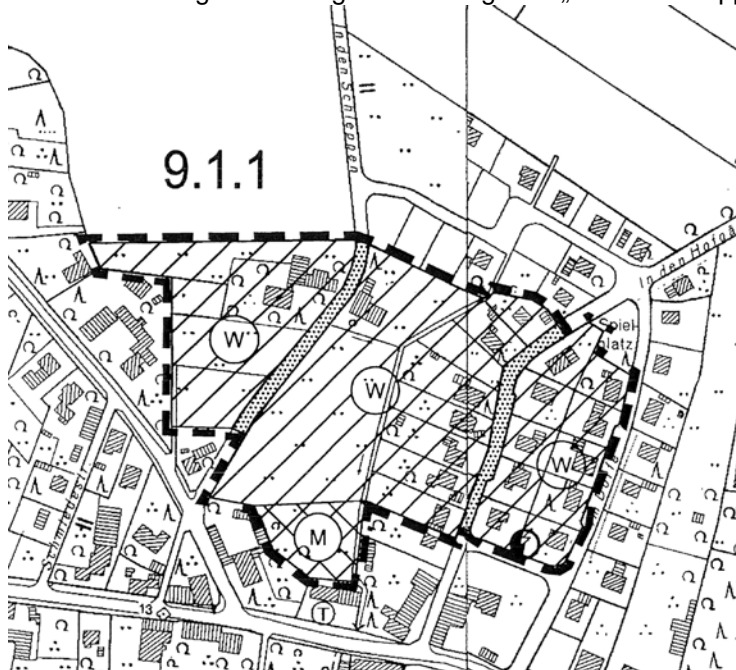
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Hannover hat mit Verfügung vom 20.12.2004 (Az.: 204.50-21101.2-9-51/23/04) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der durch Durchkreuzen kenntlich gemachten räumlichen Teile der Änderungsbereiche 9.1.4 und 9.3.1 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für die ausgenommenen Teile wurde die Genehmigung versagt. Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg ist mit Beschluss vom 05.01.2005 der in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Ausnahme beigetreten (Beitrittsbeschluss).

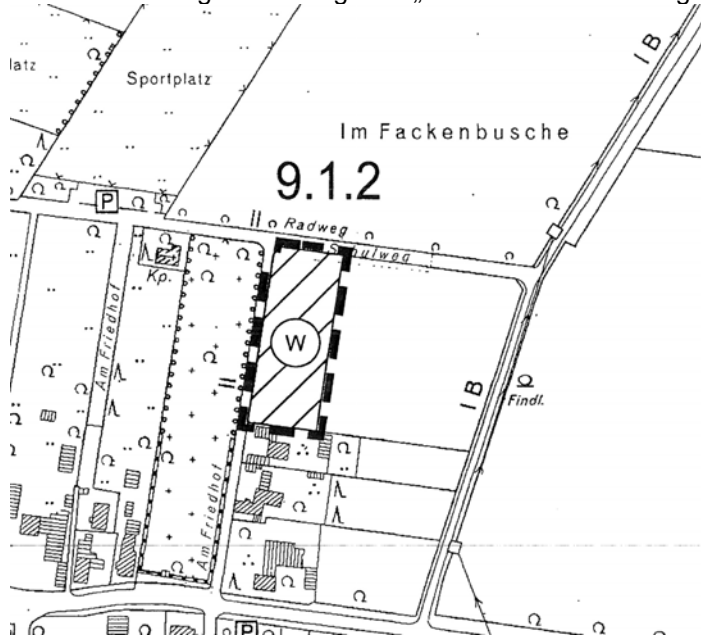
Die genehmigte 9. Änderung umfasst folgende Bereiche:

Gemeinde Borstel

9.1.1 Darstellung Wohnbaugebiet/Mischgebiet „In den Schleppen/Im Dorfe“



9.1.2 Darstellung Wohnbaugesbiet „Am Friedhof/Schulweg“



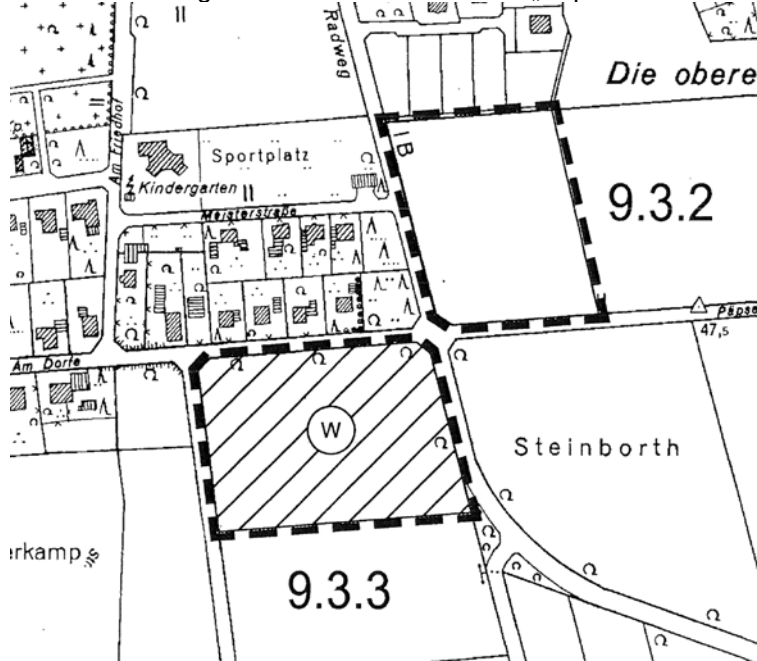
9.1.3 Darstellung Bergbaufläche „Bockhoper Moorweg - Erdgasförderanlage“



Gemeinde Mellinghausen

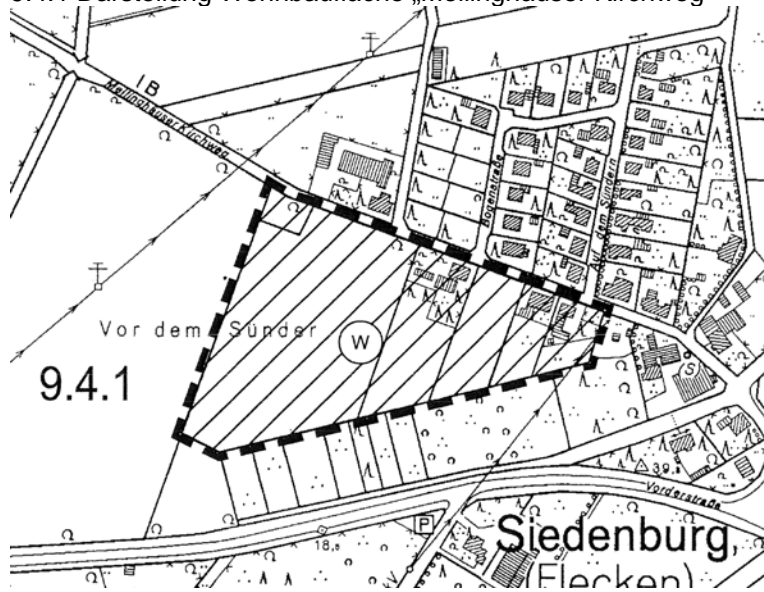
9.3.2 Darstellung Wohnbaufläche „Am Dorfe/Siedenburger Kirchweg“

9.3.3 Darstellung landwirtschaftliche Fläche „Päpser Straße/Siedenburger Kirchweg“

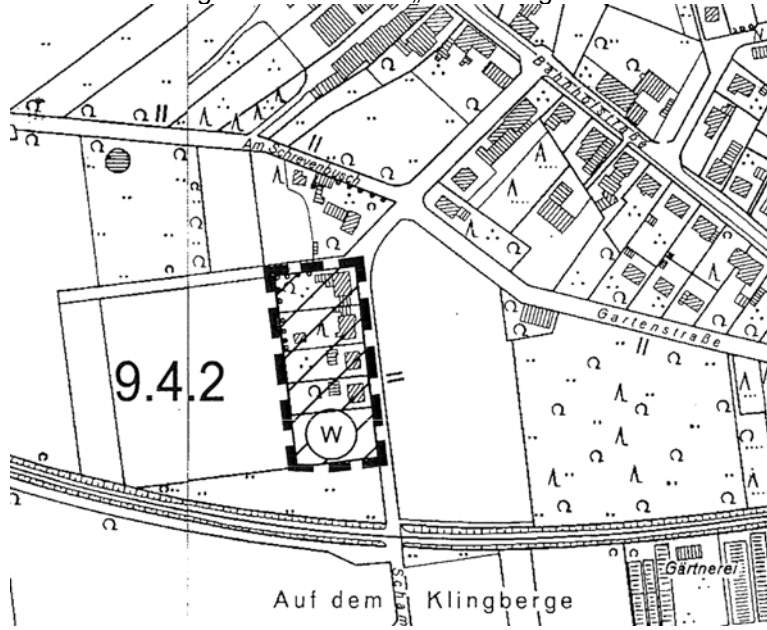


Flecken Siedenburg

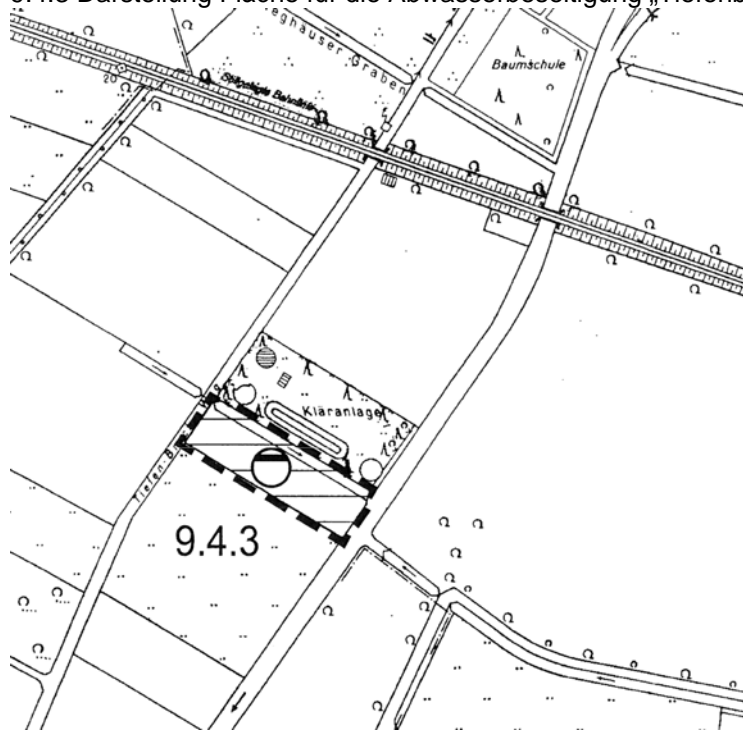
9.4.1 Darstellung Wohnbaufläche „Mellinghäuser Kirchweg“



9.4.2 Darstellung Wohnbaufläche „Schamweger Straße“

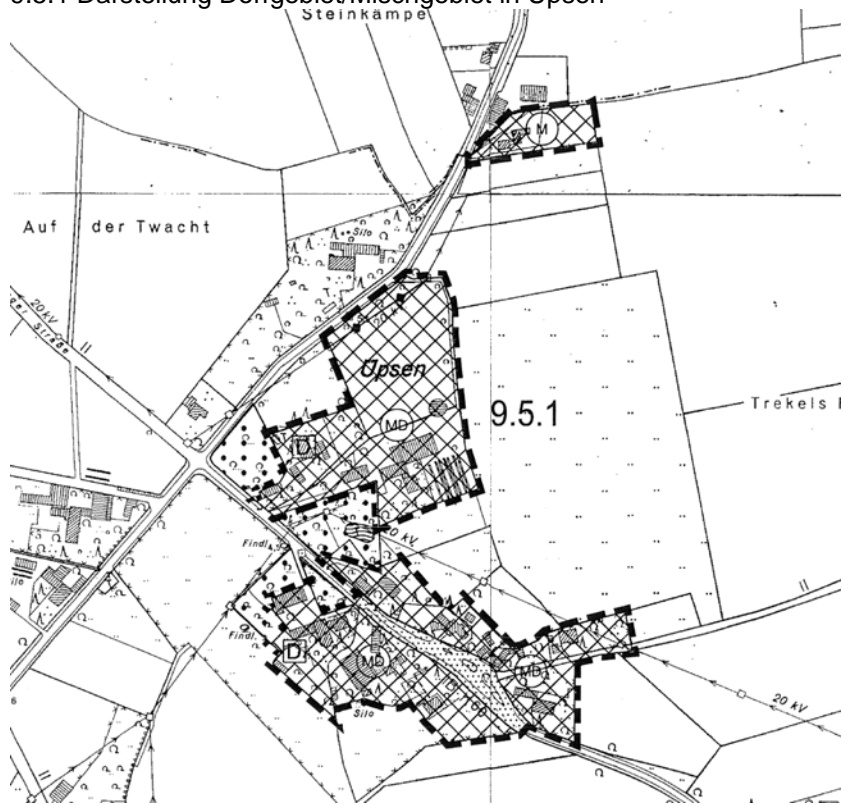


9.4.3 Darstellung Fläche für die Abwasserbeseitigung „Tiefenbruchweg“

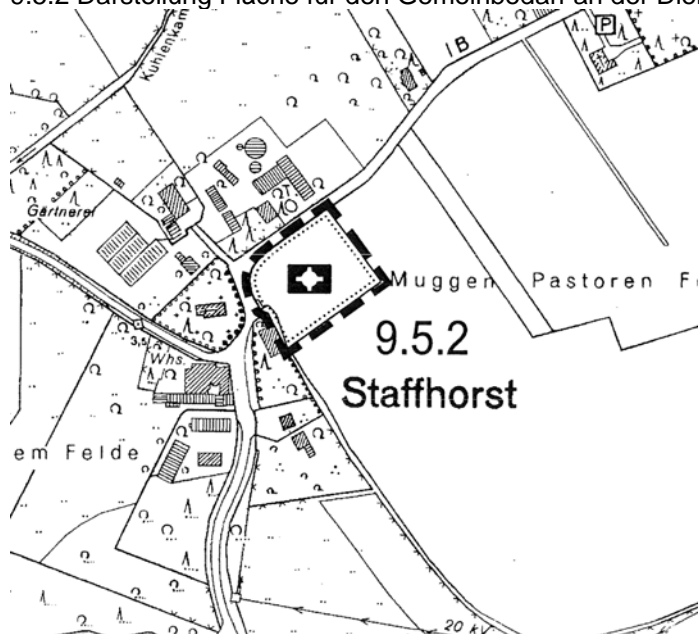


Gemeinde Staffhorst

9.5.1 Darstellung Dorfgebiet/Mischgebiet in Üpsen



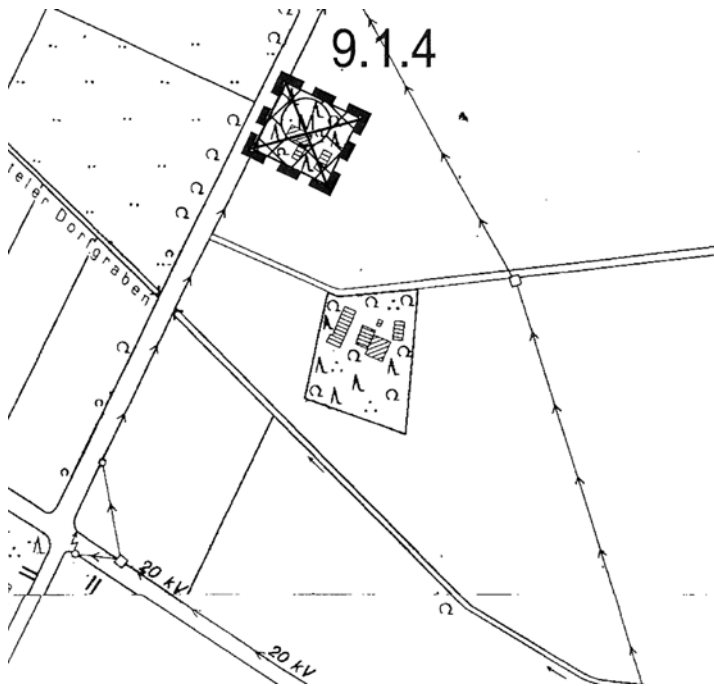
9.5.2 Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf an der Dienstborsteler Straße



Ausgenommene Teile:

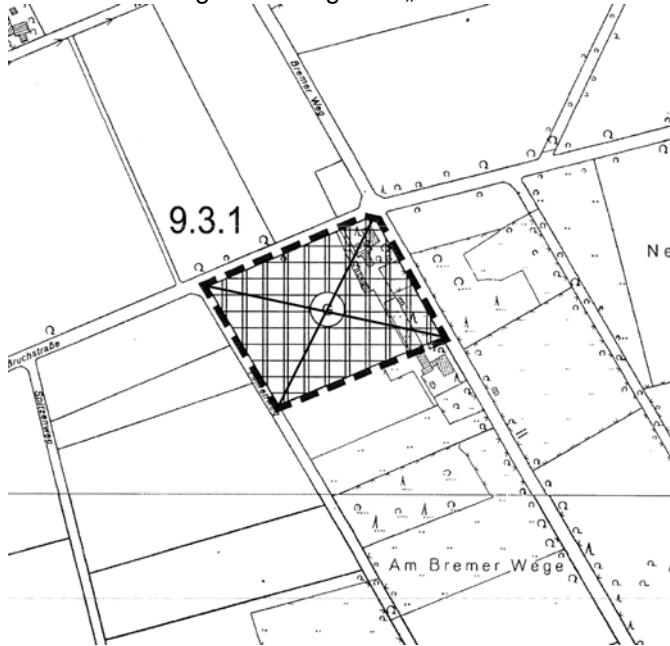
Gemeinde Borstel

9.1.4 Darstellung Mischgebiet „Borsteler Weg“



Gemeinde Melllinghausen

9.3.1 Darstellung Gewerbegebiet „Bruchstraße/Bremer Weg“



Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr	
Freitag	zusätzlich Donnerstag	8:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg oder auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04272/79-24) in Zimmer 24 eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Siedenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Siedenburg, den 06.05.2005
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Rauschkolb